

281 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

21. 4. 1972

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX,
mit dem die Strafprozeßordnung 1960 ge-
ändert wird (Strafprozeßnovelle 1972)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Strafprozeßordnung 1960, BGBl. Nr. 98, in der Fassung des Strafrechtsänderungsgesetzes 1971, BGBl. Nr. 273, wird wie folgt geändert:

1. Der III. Abschnitt des XIV. Hauptstückes hat zu lauten:

„III. Behandlung der Untersuchungsgefangenen.“

§ 183. (1) Bis zur Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes sind auf den Vollzug der Untersuchungshaft die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes, BGBl. Nr. 144/1969, in der Fassung der Strafvollzugsgesetznovelle 1971, BGBl. Nr. 480, über den Vollzug von Arreststrafen, deren Strafzeit ein Jahr nicht übersteigt, dem Sinne nach anzuwenden, es sei denn, daß in dieser Strafprozeßordnung etwas Besonderes bestimmt ist.

(2) Die Bestimmungen über den Vollzug der Untersuchungshaft gelten, soweit im folgenden nicht etwas Besonderes bestimmt ist, auch für die vorläufige Verwahrung, wenn diese in einem gerichtlichen Gefangenenehaus vollzogen wird.

§ 184. Der Vollzug der Untersuchungshaft soll den im § 180 Abs. 2 bezeichneten Gefahren entgegenwirken. Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der darauf gegründeten Vorschriften dürfen den Untersuchungsgefangenen nur jene Beschränkungen auferlegt werden, die der Erreichung der Haftzwecke oder der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Anstalten dienen. Die Untersuchungsgefangenen sind stets mit möglichster Schonung ihrer Person zu behandeln.

§ 185. (1) Die Untersuchungshaft ist in dem Gefangenenehaus des für das Strafverfahren zuständigen Gerichtshofes zu vollziehen. Das Bundesministerium für Justiz hat jedoch die Zuständigkeit des Gefangenenehauses eines anderen Gerichtshofes anzutragen, wenn dies zur Erreichung der Haftzwecke notwendig ist.

(2) Wird die Voruntersuchung an ein Bezirksgericht übertragen, bei dem ein Gefangenenehaus eingerichtet ist, so ist der Untersuchungsgefangene in dieses Gefangenenehaus zu überstellen, soweit davon ein Vorteil für die Untersuchung zu erwarten und keine Beeinträchtigung der Haftzwecke oder der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt zu besorgen ist. Unter den gleichen Voraussetzungen ist im Falle des § 89 Abs. 2 die Haft im Gefangenenehaus des Bezirksgerichtes zu vollziehen.

§ 186. (1) Die Untersuchungsgefangenen sind, wenn dies aus gesundheitlichen Gründen, zur Erreichung der Haftzwecke oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt notwendig ist, gemeinschaftlich, sonst womöglich einzeln zu verwahren. Untersuchungsgefangene, die der Beteiligung an derselben strafbaren Handlung verdächtigt werden, sind so zu verwahren, daß sie nicht miteinander verkehren können. Nicht oder nur wegen geringfügiger strafbarer Handlungen vorbestrafte Untersuchungsgefangene sollen nicht gemeinschaftlich mit anderen Gefangenen verwahrt werden. In vorläufiger Verwahrung befindliche Personen sind stets einzeln anzuhalten.

(2) Die Untersuchungsgefangenen dürfen eigene Kleidung und Leibwäsche tragen, soweit sie über ordentliche Kleidungs- und Wäschestücke verfügen.

(3) Den Untersuchungsgefangenen ist auf ihr Ansuchen zu gestatten, daß ihnen auch andere als die im § 33 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes genannten eigenen Gegenstände in ihren Gewahrsam überlassen werden, soweit kein Mißbrauch

zu befürchten ist und die erforderliche Überwachung ohne Beeinträchtigung des Dienstes und der Ordnung in der Anstalt möglich ist. Die Überlassung von Nahrungs- und Genußmitteln ist jedoch nur in den im Strafvollzugsgesetz bestimmten Fällen gestattet.

(4) Soweit sich Untersuchungsgefangene Sachgüter und Leistungen gegen Entgelt verschaffen dürfen, können sie dafür alle ihnen zur Verfügung stehenden Geldmittel verwenden. Der Bezug von Bedarfsgegenständen ist insoweit zu beschränken, als es die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt verlangt.

(5) Die Untersuchungsgefangenen haben das Recht, sich während der in der Tageseinteilung als Arbeitszeit oder Freizeit bestimmten Zeit selbst zu beschäftigen, soweit dadurch nicht die Haftzwecke oder die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt gefährdet oder Mitgefange ne belästigt werden.

(6) Arbeitsfähige Untersuchungsgefangene können zu Arbeiten unter den für Strafgefangene geltenden Bedingungen herangezogen werden, wenn sie sich dazu bereit erklären und die Heranziehung zur Arbeit ohne Beeinträchtigung des Dienstes und der Ordnung in der Anstalt möglich ist und von ihr auch keine Nachteile für die Untersuchung zu befürchten sind. Die den Gefangenen zustehende Arbeitsvergütung ist ihnen zur Gänze als Hausgeld gutzuschreiben. Die §§ 54 Abs. 4 und 154 Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes finden keine Anwendung.

(7) Einzelnummern oder Teile von Zeitungen und Zeitschriften dürfen einem Untersuchungsgefangenen dann nicht zugänglich gemacht werden, wenn von ihnen Nachteile für die Untersuchung oder eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt zu besorgen sind.

(8) Ein Waffengebrauch nach § 105 Abs. 6 Z. 3 des Strafvollzugsgesetzes ist nur zulässig, wenn der Gefangene eines Verbrechens dringend verdächtig ist, das ihn als einen für die Sicherheit des Staates, der Person oder des Eigentums allgemein gefährlichen Menschen kennzeichnet.

§ 187. (1) Die Untersuchungsgefangenen dürfen unbeschadet des § 45 dieses Bundesgesetzes und der §§ 85 und 88 des Strafvollzugsgesetzes nur mit Personen, von denen keine Beeinträchtigung des Zweckes der Untersuchungshaft zu befürchten ist, schriftlich verkehren und nur von solchen Personen Besuche empfangen.

(2) Der Briefverkehr unterliegt keinen Beschränkungen, es sei denn, daß durch den außerordentlichen Umfang des Briefverkehrs eines Untersuchungsgefangenen die Überwachung beeinträchtigt wird. In diesem Fall sind diejenigen Beschränkungen anzuordnen, die für eine einwandfreie Überwachung notwendig sind. Schreiben, von denen eine Beeinträchtigung der Haftzwecke zu befürchten ist, sind zurückzuhalten,

soweit sich nicht aus den Bestimmungen der §§ 88 und 90 Abs. 4 des Strafvollzugsgesetzes über den schriftlichen Verkehr mit Behörden und Rechtsbeiständen etwas anderes ergibt. Schreiben der Untersuchungsgefangenen, die den Verdacht erwecken, daß durch sie eine nicht bloß auf Begehren eines Beteiligten zu untersuchende strafbare Handlung begangen wird, sind stets zurückzuhalten, es sei denn, daß sie an einen inländischen allgemeinen Vertretungskörper, ein inländisches Gericht oder eine andere inländische Behörde oder an die Europäische Kommission für Menschenrechte gerichtet sind.

(3) Die Untersuchungsgefangenen dürfen Besuche innerhalb der Amtszeit so oft und in dem zeitlichen Ausmaß empfangen, als die erforderliche Überwachung ohne Beeinträchtigung des Dienstes und der Ordnung in der Anstalt möglich ist. Es darf den Untersuchungsgefangenen jedoch in keinem Fall verwehrt werden, mindestens zweimal in jeder Woche einen Besuch in der Dauer von einer Viertelstunde zu empfangen.

§ 188. (1) Die Entscheidung darüber, mit welchen Personen die Untersuchungsgefangenen schriftlich verkehren und welche Besuche sie empfangen dürfen, die Überwachung des Briefverkehrs und alle übrigen Anordnungen und Entscheidungen, die sich auf den Verkehr der Untersuchungsgefangenen mit der Außenwelt beziehen, stehen, mit Ausnahme der Überwachung der Paketsendungen und Besuche, dem Untersuchungsrichter zu.

(2) Die Anordnung nach § 185 Abs. 2 erster Satz dieses Bundesgesetzes und die Entscheidungen nach § 16 Abs. 2 Z. 2, 4 und 5 des Strafvollzugsgesetzes stehen der Ratskammer zu.

(3) Im übrigen stehen alle Anordnungen und Entscheidungen hinsichtlich des Vollzuges der Untersuchungshaft dem Anstaltsleiter oder den von diesem dazu bestellten Vollzugsbediensteten zu. Vor jeder Entscheidung nach § 186 Abs. 3 erster Satz, 5 und 6 erster Satz ist eine Auflösung des Untersuchungsrichters einzuhören. Die von den Untersuchungsgefangenen begangenen Ordnungswidrigkeiten sind dem Untersuchungsrichter mitzuteilen. Das gleiche gilt von Vorfällen, von denen eine Beeinträchtigung der Haftzwecke zu befürchten ist.

§ 189. Der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz oder der von ihm dazu bestellte Richter hat in dem bei dem Gerichtshof eingerichteten Gefangenenumhaus, der Vorsteher des Bezirksgerichtes, bei dem ein Gefangenenumhaus eingerichtet ist, in diesem wenigstens einmal in jeder Woche Nachschau zu halten und die Abstellung der auf Grund der Befragung der Untersuchungsgefangenen festgestellten Mängel zu veranlassen.“

2. Im § 452 Z. 3 tritt an die Stelle des vierten und fünften Satzes folgender Satz:

„Die Untersuchungshaft ist, wenn bei dem Bezirksgericht ein Gefangenenumhaus eingerichtet ist und die Haftzwecke dadurch nicht beeinträchtigt werden, in diesem, sonst in dem Gefangenenumhaus des Gerichtshofes erster Instanz zu vollziehen. § 185 Abs. 1 zweiter Satz gilt dem Sinne nach.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juni 1972 mit der Maßgabe in Kraft, daß die Bewegung im Freien für die Untersuchungsgefangenen und die in vorläufiger Verwahrung Befindlichen bis zum 1. Jänner 1974 nur an Werktagen stattfinden muß.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Erläuterungen

Einleitung

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 17. Dezember 1971 im Verfahren V 1, 2, 3/71 mehrere Verordnungsbestimmungen als gesetzwidrig aufgehoben, durch die bisher das bei der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten der Verwahrungs- und Untersuchungsgefangenen einzuhaltende Verfahren geregelt war. Die Aufhebung wird mit 1. Juni 1972 wirksam. Dies bedeutet, daß mit demselben Tag die Ausübung einer Ordnungsstrafgewalt gegenüber Verwahrungs- und Untersuchungsgefangenen nicht mehr zulässig und die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in den Anstalten nur mehr durch unmittelbaren Zwang möglich wäre. Da ein derartiger Zustand keinesfalls hingenommen werden kann, ist es dringend geboten, die erforderliche gesetzliche Vorsorge zu treffen. Zu der Art und Weise, in der das geschehen soll, ist folgendes zu bemerken:

Das Recht des Vollzuges der Verwahrungs- und Untersuchungshaft ist bisher nur zum Teil, im wesentlichen durch die §§ 183 bis 189 und 452 Z. 3 der Strafprozeßordnung 1960, BGBl. Nr. 98, gesetzlich geregelt; im übrigen ergibt sich die Regelung zum Teil aus der Verordnung über die Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz, BGBl. Nr. 264/1951, zum Teil aus einer Reihe nicht kundgemachter Erlasse des Bundesministeriums für Justiz. Bereits anlässlich der Einbringung des Strafvollzugsgesetzes, BGBl. Nr. 144/1969, durch das eine ähnliche Rechtslage im Bereich des Vollzuges der Strafhaft beseitigt werden konnte, hatte das Bundesministerium für Justiz erwogen, auch das Recht des Vollzuges der Verwahrungs- und Untersuchungshaft auf eine den heutigen Auffassungen entsprechende gesetzliche Grundlage zu stellen. Das Bundesministerium für Justiz war jedoch der Meinung, daß dieser Vollzug besser durch ein selbständiges — ausführliches — Gesetz geregelt würde, als durch bloße Anpassung und Ergänzung der wenigen in der Strafprozeßordnung enthaltenen

Vorschriften. Diese Arbeiten sind schon so weit gediehen, daß ein Gesetzentwurf in Kürze zur allgemeinen Begutachtung versendet werden könnte. Für die Begutachtung des Entwurfs, der bedeutenden Umfangs ist und sich zudem mit einer Fülle von Einzelfragen auseinandersetzt, müßte aber eine Begutachtungsfrist eingerräumt werden, die länger als die sonst übliche ist. Die Erfahrung lehrt auch, daß Vollzugsfragen auf besonderes Interesse stoßen. Es ist daher mit zahlreichen und umfangreichen Stellungnahmen zu rechnen, die verarbeitet werden müssen. Berücksichtigt man noch die notwendige Dauer der parlamentarischen Behandlung — als Richtschnur kann die außerordentlich intensive Beratung der Vorlage eines Strafvollzugsgesetzes genommen werden —, so zeigt sich, daß dem Spruch des Verfassungsgerichtshofs angesichts der kurzen dem Bundesministerium für Justiz eingeräumten Frist durch eine Weiterverfolgung des Entwurfs eines Bundesgesetzes über den Vollzug der Verwahrungs- und Untersuchungshaft nicht Rechnung getragen werden kann. Zwar wird dieser Entwurf weiterverfolgt, damit er einbringungsreif ist, sobald der Stand der parlamentarischen Beratungen über das neue Strafgesetzbuch es gestattet, neuerlich eine wichtige und umfangreiche strafrechtliche Gesetzesvorlage einzubringen; für die Zwischenzeit muß aber in anderer Weise vorgesorgt werden.

Der vorliegende Entwurf schlägt vor, dies in der Weise zu tun, daß in der Strafprozeßordnung an Stelle der bisher dort enthaltenen Bestimmungen über die Behandlung der Untersuchungsgefangenen einerseits die entsprechenden Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes für sinngemäß anwendbar erklärt werden sollen (§ 183 i. d. F. des Art. I der Vorlage), anderseits diese allgemeine Verweisung dort, wo sie zu einer im Hinblick auf die Eigenart der Vorhaft sachlich nicht angemessenen Regelung führen würde oder sonst zu Mißverständnissen führen könnte, die von den Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes

abweichende sachgemäße Regelung ausdrücklich angeordnet wird (§§ 184 bis 189 und 452 Z. 3 i. d. F. des Art. I der Vorlage).

Hinsichtlich der Einzelheiten der vorgesehenen Regelung wird auf die folgenden Erläuterungen hingewiesen:

Zu Art. I Z. 1:

Zu § 183 StPO:

Durch diese Bestimmung soll zunächst zum Ausdruck gebracht werden, daß die vorgesehene Regelung nur als eine vorläufige gedacht ist und an ihre Stelle später die Regelung in einem besonderen Bundesgesetz treten soll. Im übrigen verweist die Bestimmung hinsichtlich aller Fragen des Vollzuges der Verwahrungs- und Untersuchungshaft, für die nicht in der Strafprozeßordnung etwas Besonderes bestimmt wird, auf diejenigen Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes, die für den Vollzug von Arreststrafen, deren Strafzeit ein Jahr nicht übersteigt, gelten. Vom Strafvollzugsgesetz abweichende besondere Bestimmungen enthalten vor allem die folgenden §§ 184 bis 189, aber auch z. B. die §§ 45 (Verkehr des Untersuchungsgefangenen mit seinem Verteidiger) und 113 (Beschwerde gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters). Diese Regelung scheint dem Wesen der Verwahrungs- und Untersuchungshaft am meisten gerecht zu werden.

Zu § 184 StPO:

Es ist selbstverständlich, daß die Bestimmung des Strafvollzugsgesetzes über die Zwecke des Strafvollzuges im Vollzug der vorläufigen Verwahrung und Untersuchungshaft keine Bedeutung haben kann. Es ist daher notwendig, in einer besonderen Bestimmung zu sagen, welche Zwecke die Verwahrungs- und Untersuchungshaft hat. Im geltenden § 183 sind zwar Ansatzpunkte für die Feststellung der Haftzwecke enthalten, aber keine ausreichende Regelung. Im neuem § 184 soll daher eindeutig bestimmt werden, daß die Verwahrungs- und Untersuchungshaft dazu dient, den im § 180 Abs. 2 (i. d. F. des Strafrechtsänderungsgesetzes 1971) umschriebenen Gefahren (Fluchtgefahr, Verdunkelungsgefahr, Wiederholungs- und Ausführungsgefahr) entgegenzuwirken, und daß sich der Gefangene dementsprechend nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Beschränkungen seiner Lebensführung unterwerfen muß. Darüber hinaus sind aber nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften auch Beschränkungen der Lebensführung eines Gefangenen unvermeidlich, die der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Anstalten dienen. Es bedarf keiner näheren Begründung, daß die Unterbringung in welcher Anstalt immer die freie Bestimmung des Unter-

gebrachten so weit einengen muß, als es zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung notwendig ist.

Zu § 185 StPO:

Die Regelung der Zuständigkeit der gerichtlichen Gefangenenhäuser zum Vollzug der Untersuchungshaft muß insbesondere darauf Bedacht nehmen, daß in bestimmten Fällen auch die Bezirksgerichte zur Mitwirkung an der Voruntersuchung oder an den Vorerhebungen in Verbrechens- und Vergehenssachen berufen sind.

Zu § 186 StPO:

Abs. 1 stellt sich als eine sprachlich verbesserte und für die Vollziehung leichter zu handhabende Neufassung des bisherigen § 184 dar.

Verwahrungs- und Untersuchungsgefangene dürfen nach § 4 der Hausordnung für die gerichtlichen Gefangenenhäuser, die derzeit noch Hauptgrundlage des Vollzuges der Vorhaft ist, eigene Kleidung und Leibwäsche tragen. Von den Strafgefangenen dürfen nach den §§ 39, 156 StVG nur diejenigen eigene Kleidung und Leibwäsche tragen, an denen in einem bezirkgerichtlichen Gefangenenumhaus eine höchstens dreimonatige Arreststrafe vollzogen wird. Infolge der Voraussetzung einer bestimmten Strafdauer ist diese Bestimmung nicht ohne weiteres für Untersuchungsgefangene und Verwahrungshäftlinge anwendbar. Es muß daher eine Sonderregelung in die Strafprozeßordnung eingestellt werden. Bedingung für das Tragen eigener Kleidung und Wäsche ist stets, daß der Gefangene über ordentliche Kleidungs- und Wäschestücke verfügt. Diese Bedingung ist auch hier aufzustellen (Abs. 2).

Zur Vermeidung von Unzukämmlichkeiten im Vollzug bestimmt § 33 des Strafvollzugsgesetzes, daß die Strafgefangenen nur solche eigenen Gegenstände in ihrem Besitz haben dürfen, die ihnen nach den verschiedenen hiefür in Betracht kommenden Bestimmungen des Gesetzes bei der Aufnahme oder später zu überlassen sind, wie z. B. Ehering und Brillen. Für manche Gegenstände, wie z. B. Bücher und Körperpflegemittel, ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß sie nur durch Vermittlung der Anstalt beschafft werden dürfen. Untersuchungsgefangenen soll dagegen auch der Besitz anderer eigener Gegenstände gestattet sein, soweit kein Mißbrauch zu befürchten und die erforderliche Überwachung ohne Beeinträchtigung des Dienstes und der Ordnung in der Anstalt möglich ist. Im Rahmen dieses Rechtes entfällt insbesondere auch die Notwendigkeit, einzelne dieser Gegenstände jeweils durch Vermittlung der Anstalt zu beschaffen (Abs. 3).

Während die Strafgefangenen Bedarfsgegenstände (insbesondere Lebensmittel und Genussmittel) zusätzlich zu den ihnen von der Anstalt

281 der Beilagen

5

zur Verfügung gestellten Gegenständen (einschließlich der Anstaltskost) grundsätzlich nur gegen Verrechnung mit einem Teil ihrer Arbeitsvergütung beziehen dürfen (§ 31 Abs. 2 StVG), sollen die Verwahrungs- und Untersuchungsgefangenen, die ja nicht zur Arbeit verpflichtet sind, dafür alle Gelder verwenden dürfen, die ihnen überhaupt zur Verfügung stehen. Zur Vermeidung von Unzukömmlichkeiten sollen jedoch die Anstaltsleiter verpflichtet werden, den Bezug von Bedarfsgegenständen, vor allem umfänglich, insoweit zu beschränken, als es die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt erfordert. Dies entspricht im Ergebnis der bisherigen Rechtslage (Abs. 4).

Während Strafgefangene grundsätzlich zur Verrichtung der in der Vollzugsanstalt eingeführten Arbeiten verpflichtet sind und ihnen für Beschäftigungen ihrer eigenen Wahl lediglich die Freizeit zur Verfügung steht, besteht für Untersuchungsgefangene keine Arbeitspflicht; sie dürfen sich daher auch in der als Arbeitszeit bestimmten Zeit selbst beschäftigen. Inwieweit sich die Untersuchungsgefangenen dabei zum Unterschied von den Strafgefangenen eigener Gegenstände bedienen dürfen, ergibt sich aus Abs. 2. Beschäftigungen, durch die die Haftzwecke oder die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt gefährdet oder Mitgefangene belästigt würden, können freilich nicht geduldet werden (Abs. 5).

Ebenso wie bisher sollen aber auch weiterhin Untersuchungsgefangene (für Verwahrungshäftlinge kommt das kaum in Betracht), die sich dazu bereit erklären, zu den in der Anstalt eingeführten Arbeiten herangezogen werden können, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Dienstes und der Ordnung in der Anstalt möglich ist und davon keine Nachteile für die Untersuchung zu befürchten sind. Werden Untersuchungsgefangene zu Arbeiten herangezogen, so unterliegen die Arbeiten den für Strafgefangene geltenden Bedingungen, d. h. insbesondere, es steht dem Gefangenen dafür ein Anspruch auf Vergütung und nach einem Arbeitsunfall auch ein Anspruch auf besondere Unfallfürsorge zu. Die von Untersuchungsgefangenen geleistete Arbeit soll grundsätzlich ebenso vergütet werden wie die Arbeit Strafgefangener, zumal auch für den Unterhalt der Untersuchungsgefangenen grundsätzlich der Bund aufkommen muß. Allerdings steht den Strafgefangenen nur die Hälfte der Arbeitsvergütung als sogenanntes Hausgeld im Vollzug zur Verfügung, während die andere Hälfte als sogenannte Rücklage erst bei der Entlassung ausbezahlt wird; eine solche Schmälerung des Verfügungsrechtes erscheint im Bereich des Vollzuges der Untersuchungshaft unzulässig.

§ 54 Abs. 4 StVG bestimmt, daß Strafgefangenen, die ohne ihr Verschulden (also wegen Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitsmangel) keine

Arbeitsvergütung bekommen können, ein Viertel der niedersten Arbeitsvergütung als Hausgeld gutzuschreiben ist. Diese Bestimmung hängt damit zusammen, daß im Strafvollzug für die Verschaffung von Sachgütern und Leistungen gegen Entgelt nur das Hausgeld verwendet werden darf und die Vollzugsverwaltung verpflichtet ist, dafür zu sorgen, daß jeder Strafgefangene nützliche Arbeit verrichten kann. Beide Voraussetzungen treffen im Vollzug der Untersuchungshaft nicht zu; § 54 Abs. 4 StVG kann daher hier keine Anwendung finden.

§ 154 Abs. 3 StVG bestimmt, daß Strafgefangenen, deren Strafzeit drei Monate übersteigt und für deren Unterhalt in der ersten Zeit nach der Entlassung nicht anderweitig ausreichend vorgesorgt ist, bei der Entlassung dann, wenn die ihnen auszubezahlende Rücklage ohne ihr Verschulden nicht eine bestimmte Mindesthöhe erreicht, ein entsprechender Zuschuß zu gewähren ist. Diese Bestimmung erscheint auf die Untersuchungsgefangenen nicht anwendbar, weil diesen die Arbeitsvergütung zur Gänze als Hausgeld zur Verfügung stehen soll, so daß eine Rücklage von vornherein nicht einbehalten werden kann (Abs. 6).

Während der Bezug von Zeitungen und Zeitschriften bei Strafgefangenen dadurch beschränkt ist, daß Einzelnummern oder Teile, von denen eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt oder des erzieherischen Zweckes der Strafe zu befürchten ist, von der Anstalt zurückgehalten oder unkenntlich gemacht werden dürfen (§ 60 Abs. 2 zweiter Satz StVG), erscheint im Vollzug der Verwahrungs- und Untersuchungshaft eine solche Beschränkung nicht nur bei Gefährdung der Sicherheit und Ordnung, sondern auch dann nötig, wenn von der Lektüre eine Gefährdung der Haftzwecke zu besorgen ist. Insbesondere könnte der mit der Verhängung der Haft wegen Verdunkelungsgefahr verfolgte Zweck durch die Lektüre von Berichten über das konkrete Strafverfahren gefährdet werden (Abs. 7).

Bis zum Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes galten für den Waffengebrauch der Vollzugsbediensteten gegenüber Verwahrungs- und Untersuchungsgefangenen und Strafgefangenen die Bestimmungen des Bundesgesetzes BGBI. II Nr. 165/1934. Seither gelten diese Bestimmungen im wesentlichen nur mehr für den Waffengebrauch gegenüber Verwahrungs- und Untersuchungsgefangenen, während der Waffengebrauch gegenüber Strafgefangenen im § 105 StVG eine moderne, dem Waffengebrauchsgesetz 1969, BGBI. Nr. 149, angepaßte Regelung gefunden hat. Nach der bereits erläuterten allgemeinen Verweisungsbestimmung wird die für den Waffengebrauch gegenüber Strafgefangenen geltende Regelung nunmehr auch für den Waffengebrauch gegenüber Verwahrungs- und Unter-

suchungsgefangenen zur Anwendung zu kommen haben. Diese Regelung bedarf jedoch in einem Punkt der Ergänzung. Während nämlich beim Fall des Waffengebrauchs zur Verhinderung der Flucht oder zur Wiederergreifung eines Strafgefangenen durch Strafvollzugsbedienstete darauf abgestellt werden kann, daß der Gefangene wegen eines Verbrechens verurteilt worden ist, das ihn als einen für die Sicherheit des Staates, der Person oder des Eigentums allgemein gefährlichen Menschen kennzeichnet, kann es diesfalls beim Verwahrungs- und Untersuchungsgefangenen nur darauf ankommen, ob er eines solchen Verbrechens dringend verdächtig ist. Die gleiche Regelung gilt für den lebensgefährden Waffengebrauch durch Sicherheitsorgane (vgl. § 7 Z. 3 des Waffengebrauchsgesetzes 1969). Die Prüfung, ob ein solcher dringender Tatverdacht vorliegt, ist bei Untersuchungsgefangenen entbehrlich, da bei ihnen durch Verhängung der Untersuchungshaft das Vorliegen eines „dringenden Tatverdachtes“ bereits gerichtlich festgestellt ist (vgl. § 180 Abs. 1 StPO).

Zu § 187 StPO:

Das Recht des Untersuchungsgefangenen auf Besuchsempfang und Briefverkehr war bisher in den §§ 186 und 187 im wesentlichen so geregelt, daß die Auswahl des in Betracht kommenden Personenkreises, die Dauer bzw. der Umfang sowie die Häufigkeit des Verkehrs im Ermessen des Untersuchungsrichters standen. Die Besuche waren zu überwachen, die Briefe in der Regel durch den Untersuchungsrichter zu lesen. Bei Besorgnis von Nachteilen für die Untersuchung konnten die Besuche untersagt und die Absendung bzw. der Empfang des betreffenden Briefes verhindert werden.

Die vorliegende Bestimmung faßt die entsprechenden Vorschriften deutlicher. Sie stellt zugleich klar, daß der Briefverkehr nach Umfang und Häufigkeit zwar grundsätzlich nicht beschränkt ist, bei außerordentlichem Umfang aber das Maß dessen, was durch die Notwendigkeit einer einwandfreien Überwachung durch den Untersuchungsrichter (siehe den folgenden § 188 Abs. 1) geboten ist, nicht übersteigen darf. Das Entsprechende gilt für Häufigkeit und Dauer der Besuche.

Nach der geltenden Fassung des § 187 darf einem Häftling nur die Erlaubnis zur „Absendung von Schreiben an höhere Justizbehörden“ nie verweigert werden. Die entsprechenden Bestimmungen für Strafgefangene (§§ 88, 90 StVG) sind großzügiger und sichern z. B. auch ungehinderten Briefwechsel mit der Europäischen Menschenrechtskommission. Insoweit sind die Rechte der Verwahrungs- und Untersuchungsgefangenen zu erweitern. Für das Ausmaß und die Überwachung des Verkehrs mit Rechtsanwälten und Verteidigern gilt die durch das Straf-

rechtsänderungsgesetz 1971 neu gefaßte Sonder-Vorschrift des § 45. Briefe, die den Verdacht erwecken, daß dadurch eine von Amts wegen zu verfolgende strafbare Handlung begangen werde, sollen dann nicht zurückgehalten werden dürfen, wenn sie an bestimmte inländische Stellen oder an die Europäische Menschenrechtskommission gerichtet sind.

Zu § 188 StPO:

Im Strafvollzug stehen alle Anordnungen und Entscheidungen grundsätzlich der Vollzugsbehörde zu, d. h. dem Anstaltsleiter und den von ihm dazu ermächtigten Vollzugsbediensteten; manche Entscheidungen sind allerdings dem Vollzugsgericht vorbehalten. Im Vollzug der Untersuchungshaft muß ein Teil der Zuständigkeiten der Vollzugsbehörde dem Untersuchungsrichter zufallen und die erforderliche Zusammenarbeit sichergestellt werden.

Dem Untersuchungsrichter sollen ebenso wie bisher (§§ 186, 187) alle Anordnungen und Entscheidungen hinsichtlich des Briefverkehrs und Besuchsempfangs sowie die Überwachung des Briefverkehrs zustehen, daneben aber auch alle übrigen Anordnungen und Entscheidungen hinsichtlich des Verkehrs des Untersuchungsgefangenen mit der Außenwelt. Unter den Verkehrs mit der Außenwelt fallen z. B. auch Ausführungen des Untersuchungsgefangenen i. S. des § 98 des Strafvollzugsgesetzes. Eine Unterbrechung der Untersuchungshaft in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 99 des Strafvollzugsgesetzes kommt dagegen als dem Zweck der Untersuchungshaft widersprechend überhaupt nicht in Betracht. Die Überwachung der Besuche stand bisher nach dem Wortlaut des Gesetzes „einer Gerichtsperson“ zu; tatsächlich ist sie jedoch von den hierzu bestimmten Vollzugsbediensteten besorgt worden. Dabei soll es auch bleiben. Ebenso soll die Überwachung der Paketsendungen im Zuständigkeitsbereich der Vollzugsbehörde verbleiben (Abs. 1).

Die im Zusammenhang mit einer Übertragung der Voruntersuchung an ein Bezirksgericht zu treffende Anordnung der Überstellung des Untersuchungsgefangenen an das bei diesem eingereichtete Gefangenenehaus soll ebenso wie die Übertragung selbst der Ratskammer zustehen. Weiters sollen der Ratskammer, die ja auch sonst zur Überwachung des Vorverfahrens berufen ist, diejenigen Aufgaben zufallen, die im Strafvollzug dem Vollzugsgericht zustehen, nämlich die Entscheidung über den Verfall von Gegenständen, die Gefangene unerlaubterweise bei sich haben oder ihnen unerlaubterweise zu kommen sollen, und über die Aufrechterhaltung bestimmter Sicherheitsmaßnahmen (Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum, Fesselung) durch längere Zeit (Abs. 2).

281 der Beilagen

7

Alle übrigen Anordnungen und Entscheidungen sollen in den Zuständigkeitsbereich der Vollzugsbehörde fallen. Um eine Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Untersuchungshaft zu gewährleisten, soll jedoch vor jeder Entscheidung, die die Überlassung von Gegenständen, die Selbstbeschäftigung oder die Heranziehung zu einer in der Anstalt eingeführten Arbeit betrifft, dem Untersuchungsrichter Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Ebenso soll der Untersuchungsrichter davon in Kenntnis gesetzt werden, daß der Gefangene eine Ordnungswidrigkeit begangen oder sich ein Vorfall ereignet hat, von dem eine Beeinträchtigung der Haftzwecke zu befürchten ist (Abs. 3).

Es scheint nur nötig, die Zuständigkeiten in erster Instanz ausdrücklich zu regeln, weil sich daraus auch ergibt, welche Stelle zur Entscheidung über Rechtsmittel aller Art zuständig ist. Soweit die Entscheidung des Untersuchungsrichters in Betracht kommt, ist damit auch der Rechtszug an die Ratskammer (§ 113) klar gestellt, soweit der Anstaltsleiter zur Vollziehung berufen ist, kommen dazu die übergeordneten Vollzugsbehörden in Betracht.

Zuständigkeiten des Untersuchungsrichters, die sich aus anderen Bestimmungen der Strafprozeßordnung ergeben, wie z. B. die im § 108 verankerte Disziplinargewalt bei Vernehmungen, werden durch die gegenständliche Regelung nicht berührt. Daß die Zuständigkeiten hinsichtlich des Vollzuges der Untersuchungshaft, die im Vorverfahren dem Untersuchungsrichter zustehen, im weiteren Verlauf des Verfahrens dem Vorsitzenden der Ratskammer, dem Vorsitzenden des erkennenden Schöffens- oder Geschwornengerichtes oder dem erkennenden Einzelrichter zufallen, versteht sich nach dem Aufbau der Strafprozeßordnung von selbst und bedarf daher gleichfalls keiner besonderen Erwähnung.

Zu § 189 StPO

Die Neufassung dieser Bestimmung stellt klar, daß sich die Pflicht des Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz zur allwöchentlichen „Zellenvisite“ nur auf das bei dem Gerichtshof selbst eingerichtete Gefangenengehäuse beziehen kann. Die weitergehenden Vorschriften des § 14 des Strafvollzugsgesetzes über die Aufsichtsrechte und -pflichten der Vollzugsbehörden werden durch § 189 StPO nicht berührt, sie bewirken vielmehr, daß sich § 189 StPO auf die Regelung der „Zellenvisite“ beschränken kann.

Zu Art. I Z. 2:

Von den beiden letzten Sätzen des § 452 Z. 3 StPO schreibt derzeit der erste vor, daß Personen, über die im Verfahren in Übertretungsfällen die Untersuchungshaft verhängt worden ist, nicht in „dasselbe Gefängnis“ mit Personen gebracht werden dürfen, die sich wegen

eines Verbrechens in Untersuchung oder Strafe befinden. Diese Vorschrift setzt voraus, daß bei jedem Bezirksgericht ein Gefangenengehäuse eingerichtet ist. Im Zuge der Modernisierung und Rationalisierung des Haftvollzuges ist jedoch, insbesondere in den letzten 20 Jahren, ein großer Teil dieser Gefangenengehäuser aufgelassen worden. Die — zahlenmäßig ohnehin nicht ins Gewicht fallende — Untersuchungshaft in Übertretungsfällen muß daher vielfach in den Gefangenengehäusern der Gerichtshöfe vollzogen werden. Hierfür soll nunmehr eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Soweit die Forderung nach Trennung der Personen, an denen die Untersuchungshaft bloß in einer Übertretungssache verhängt worden ist, von den wegen eines Verbrechens in Haft befindlichen Personen in Anbetracht der damit verbundenen Schwierigkeiten gleichwohl berechtigt ist, erscheint ihr durch das Gebot, unbescholtene oder nur geringfügig vorbestrafe Untersuchungsgefangene womöglich von anderen zu trennen (§ 186 Abs. 1 n. F.), hinlänglich entsprochen.

Der zweite der eingangs genannten Sätze räumt den wegen Verdachtes einer bloßen Übertretung in Untersuchungshaft befindlichen Personen das Recht ein, sich ihre Nahrung außer dem Haus bereiten zu lassen, sofern dadurch die Ordnung des Hauses nicht gestört wird. Ein ähnliches Recht ist früher nach den §§ 244 f. des Strafgesetzes auch den zu einfacherem Arrest verurteilten Strafgefangenen zugestanden. Das Einführungsgesetz zum Strafvollzugsgesetz hat dieses Recht beseitigt. Hierfür waren mehrere Erwägungen maßgebend, von denen die meisten auch für die Untersuchungshaft zutreffen. Der Vorteil, der einzelnen Gefangenen aus der Selbstverpflegung erwächst, steht in keinem Verhältnis zu dem dafür erforderlichen Verwaltungsaufwand. Die Übergabe und Übernahme der Speisen muß überwacht, die Speisen selbst müssen zumindest stichprobenweise untersucht werden. Gefangene, die sich selbst verköstigen, müßten zumindest für die Zeit der Einnahme der Mahlzeiten von anderen Gefangenen getrennt werden. All diese Aufgaben müssen von dem mit anderen Arbeiten voll ausgelasteten Vollzugspersonal zusätzlich bewältigt werden. Die Vermehrung dieses Personals muß aber schon aus budgetären Erwägungen heraus in Grenzen gehalten werden, soweit sie aber stattfinden kann, soll dies nicht bloß zum Vorteil einiger begüteterer Gefangener geschehen. Angesichts all dieser Umstände ist die Selbstverpflegung schon seit Jahren totes Recht. Die diesbezügliche Gesetzesbestimmung soll daher als wirklichkeitsfremd in Hinkunft überhaupt entfallen.

Zu Art. II:

Die Notwendigkeit, das Inkrafttreten mit dem 1. Juni 1972 festzusetzen, ergibt sich aus der

vom Verfassungsgerichtshof (siehe die Einleitung) gesetzten Frist. In einem Punkt ist jedoch der neue Haftvollzug noch nicht mit dem 1. Jänner 1972 möglich: Wie vom Strafvollzugsgesetz und von der Strafvollzugsgesetznovelle 1971 her bekannt ist, zählt die Bewegung im Freien an Sonn- und Feiertagen zu den besonders personalintensiven Einrichtungen. Der größere Teil des insgesamt für die vorgeschlagene Neuordnung nötigen zusätzlichen Personals (siehe den Abschnitt der Erläuterungen über die finanziellen Auswirkungen) wird für den sogenannten „Sonntags-spaziergang“ benötigt. Da Aufnahme und Ausbildung jedes zusätzlichen Personals eine längere Zeit brauchen, kann erst mit 1. Jänner 1974 die personalintensive Einrichtung des Sonntags-spazierganges in sämtlichen Anstalten verwirklicht werden. Die Fassung der Bestimmung des Art. II Abs. 1 ist so gewählt worden, daß eine frühere Durchführung der Bewegung im Freien an Sonn- und Feiertagen zulässig, aber nicht vorgeschrieben ist. In einigen kleineren Anstalten wird die Bewegung im Freien auch für Untersuchungsgefangene schon gleichzeitig mit der Durchführung der Bewegung im Freien an Sonn- und Feiertagen für Strafgefangene möglich sein, keinesfalls aber in den großen Anstalten mit starkem Belag an Verwahrungs- und Untersuchungsgefangenen.

Eine Frage wäre noch zu erörtern: Ab 1. Jänner 1973 wird in den gerichtlichen Gefangenenhäusern, so wie schon ab 1. Jänner 1972 in den Strafvollzugsanstalten, bei den Strafgefangenen die Bewegung im Freien auch an Sonn- und Feiertagen durchgeführt. Für Verwahrungs- und Untersuchungsgefangene kann der sogenannte „Sonntagsspaziergang“ aber erst mit 1. Jänner 1974 einsetzen. Dadurch können durch ein Jahr hindurch die Strafgefangenen einerseits und die in der gleichen Anstalt angehaltenen Verwahrungs- und Untersuchungsgefangenen anderseits in einer Beziehung verschieden behandelt werden, in der an sich eine verschiedene Behandlung nicht notwendig wäre und für die Zukunft auch nicht geplant ist. Allfälligen Bedenken wäre entgegenzuhalten, daß es sich hier nur um eine Übergangs vorschrift handelt und daß es zum Wesen vieler, wenn nicht der meisten Übergangsregelungen im Zuge einer etappenweisen Lösung gehört, vorübergehend Verschiedenheiten in Kauf zu nehmen. Im Zuge des etappenweisen Aufbaus des gesamten österreichischen Vollzugssystems hat der Gesetzgeber in

Ansehung des „Sonntagsspazierganges“ sogar eine verschiedene Behandlung von zwei Kategorien von Strafgefangenen gebilligt.

Wenn die Bewegung im Freien an Sonn- und Feiertagen auch erst mit 1. Jänner 1974 obligatorisch wird, werden doch schon mit dem Inkrafttreten der Neuregelung (andere) Mehrbelastungen auftreten. Erfahrungsgemäß gibt es jedoch auch hier eine Zeit des „Anlaufens“ und dem Anlaufen der Belastungen wird auch ein Anlaufen der Personalvermehrung gegenüberstehen. Denn es liegt auf der Hand, daß das von einem bestimmten Zeitpunkt an benötigte Personal schon wesentlich früher gesucht, aufgenommen und ausgebildet werden muß.

Zu den finanziellen Auswirkungen

Auszugehen ist davon, daß in Österreich im Durchschnitt der letzten Jahre die Zahl der Verwahrungs- und Untersuchungsgefangenen um 2200 gelegen ist. Inwieweit die vom Strafrechtsänderungsgesetz 1971 gebrachten Änderungen der Bestimmungen über die Untersuchungshaft und das Haftprüfungsverfahren zu einer Senkung dieser Zahl führen werden, kann derzeit noch nicht gesagt werden.

Während ein auch nur einigermaßen ins Gewicht fallender vermehrter Sachaufwand durch die nunmehr vorgeschlagene Gesetzesänderung ausgeschlossen werden kann, wird die Neuregelung des Vollzuges der Verwahrungs- und Untersuchungshaft spätestens mit dem Zeitpunkt ihres Vollwirksamwerdens am 1. Jänner 1974 einen personellen Mehrbedarf von 60 bis 80 Justizwachebeamten bedingen. Wie bereits in den Erläuterungen zu Art. II ausgeführt wurde, wird der größere Teil des personellen Mehrbedarfs im Hinblick auf die Bewegung im Freien an Sonn- und Feiertagen nötig sein. Freilich gibt es noch andere personalintensive Schwerpunkte der Neuregelung; vor allem ist hier die Einführung des formellen Beschwerdeverfahrens zu nennen. Da es aber nicht angeht, den Verwahrungs- und Untersuchungsgefangenen länger eine umfassende moderne gesetzliche Regelung vorzuenthalten, muß der verhältnismäßig bescheidene Mehraufwand in Kauf genommen werden. Mit der Auswahl, der Aufnahme und Ausbildung der zusätzlich benötigten Beamten muß ehestens begonnen werden, weil sonst nicht garantiert werden kann, daß die Beamten zeitgerecht eingesetzt werden können.

281 der Beilagen

9

Gegenüberstellung**der Bestimmungen der Strafprozeßnovelle 1972 mit den §§ 183 bis 189 und 452 Z. 3 StPO****Strafprozeßnovelle 1972****Geltendes Recht****Artikel I**

Die Strafprozeßordnung 1960, BGBl. Nr. 98,
wird wie folgt geändert:

1. § 183 hat zu lauten:

„III. Behandlung der Untersuchungsgefangenen.

§ 183. (1) Bis zur Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes sind auf den Vollzug der Untersuchungshaft die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes, BGBl. Nr. 144/1969, in der Fassung der Strafvollzugsgesetznovelle 1971, BGBl. Nr. 480, über den Vollzug von Arreststrafen, deren Strafzeit ein Jahr nicht übersteigt, dem Sinne nach anzuwenden, es sei denn, daß in dieser Strafprozeßordnung etwas Besonderes bestimmt ist.

(2) Die Bestimmungen über den Vollzug der Untersuchungshaft gelten, soweit im folgenden nicht etwas Besonderes bestimmt ist, auch für die vorläufige Verwahrung, wenn diese in einem gerichtlichen Gefangenenumhaus vollzogen wird.

§ 184. Der Vollzug der Untersuchungshaft soll den im § 180 Abs. 2 bezeichneten Gefahren entgegenwirken. Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der darauf gegründeten Vorschriften dürfen den Untersuchungsgefangenen nur jene Beschränkungen auferlegt werden, die der Erreichung der Haftzwecke oder der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Anstalten dienen. Die Untersuchungsgefangenen sind stets mit möglichster Schonung ihrer Person zu behandeln.

§ 185. (1) Die Untersuchungshaft ist in dem Gefangenenumhaus des für das Strafverfahren zuständigen Gerichtshofes zu vollziehen. Das Bundesministerium für Justiz hat jedoch die Zuständigkeit des Gefangenenumhauses eines anderen Gerichtshofes anzurufen, wenn dies zur Erreichung der Haftzwecke notwendig ist.

(2) Wird die Voruntersuchung an ein Bezirksgesetzgericht übertragen, bei dem ein Gefangenenumhaus eingerichtet ist, so ist der Untersuchungsgefangene in dieses Gefangenenumhaus zu überstellen,

III. Behandlung der Untersuchungsgefangenen.

§ 183. Die Untersuchungshaft sowie die vorläufige Verwahrung eines Beschuldigten ist mit möglichster Schonung seiner Person und Ehre zu vollziehen. Der Gefangene soll nur jene Beschränkungen erleiden, die erforderlich sind, um sich seiner Person zu versichern und für die Untersuchung nachteilige Verabredungen zu hindern.

Strafprozeßnovelle 1972

soweit davon ein Vorteil für die Untersuchung zu erwarten und keine Beeinträchtigung der Haftzwecke oder der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt zu besorgen ist. Unter den gleichen Voraussetzungen ist im Falle des § 89 Abs. 2 die Haft im Gefangenengenhaus des Bezirksgerichtes zu vollziehen.

§ 186. (1) Die Untersuchungsgefangenen sind, wenn dies aus gesundheitlichen Gründen, zur Erreichung der Haftzwecke oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt notwendig ist, gemeinschaftlich, sonst womöglich einzeln zu verwahren. Untersuchungsgefangene, die der Beteiligung an derselben strafbaren Handlung verdächtigt werden, sind so zu verwalten, daß sie nicht miteinander verkehren können. Nicht oder nur wegen geringfügiger strafbarer Handlungen vorbestrafte Untersuchungsgefangene sollen nicht gemeinschaftlich mit anderen Gefangenen verwahrt werden. In vorläufiger Verwahrung befindliche Personen sind stets einzeln anzuhalten.

(2) Die Untersuchungsgefangenen dürfen eigene Kleidung und Leibwäsche tragen, soweit sie über ordentliche Kleidungs- und Wäschestücke verfügen.

(3) Den Untersuchungsgefangenen ist auf ihr Ansuchen zu gestatten, daß ihnen auch andere als die im § 33 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes genannten eigenen Gegenstände in ihren Gewahrsam überlassen werden, soweit kein Mißbrauch zu befürchten ist und die erforderliche Überwachung ohne Beeinträchtigung des Dienstes und der Ordnung in der Anstalt möglich ist. Die Überlassung von Nahrungs- und Genußmitteln ist jedoch nur in den im Strafvollzugsgesetz bestimmten Fällen gestattet.

(4) Soweit sich Untersuchungsgefangene Sachgüter und Leistungen gegen Entgelt verschaffen dürfen, können sie dafür alle ihnen zur Verfügung stehenden Geldmittel verwenden. Der Bezug von Bedarfsgegenständen ist insoweit zu beschränken, als es die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt verlangt.

(5) Die Untersuchungsgefangenen haben das Recht, sich während der in der Tageseinteilung als Arbeitszeit oder Freizeit bestimmten Zeit selbst zu beschäftigen, soweit dadurch nicht die Haftzwecke oder die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt gefährdet oder Mitgefange be lästigt werden.

(6) Arbeitsfähige Untersuchungsgefangene können zu Arbeiten unter den für Strafgefangene geltenden Bedingungen herangezogen werden, wenn sie sich dazu bereit erklären und die Heranziehung zur Arbeit ohne Beeinträchtigung des Dienstes und der Ordnung in der Anstalt möglich ist und von ihr auch keine Nachteile für die Untersuchung zu befürchten sind. Die den Ge-

Geltendes Recht

§ 184. Die Verhafteten sollen, soweit als möglich, jeder allein verwahrt werden. Wo diese abgesonderte Verwahrung jedes Verhafteten nicht tunlich ist, hat das Gericht dafür zu sorgen, daß nicht Personen verschiedenen Geschlechtes, Teilnehmer an demselben Verbrechen und Vergehen, ungeübte Verbrecher mit geübten zusammen in ein Gefängnis gebracht werden. Auch ist bei dieser Verteilung der Untersuchungsgefangenen auf deren Bildungsstufe und auf die Art der ihnen zur Last liegenden Verbrechen oder Vergehen Rücksicht zu nehmen.

§ 185. Bequemlichkeiten und Beschäftigungen, die dem Stande und den Vermögensverhältnissen des Gefangenen entsprechen, darf er sich auf seine Kosten verschaffen, insofern sie mit dem Zwecke der Haft vereinbar sind und weder die Ordnung des Hauses stören noch die Sicherheit gefährden.

Strafprozeßnovelle 1972

Geltendes Recht

fangenen zustehende Arbeitsvergütung ist ihnen zur Gänze als Haugeld gutzuschreiben. Die §§ 54 Abs. 4 und 154 Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes finden keine Anwendung.

(7) Einzelnummern oder Teile von Zeitungen und Zeitschriften dürfen einem Untersuchungsgefangenen dann nicht zugänglich gemacht werden, wenn von ihnen Nachteile für die Untersuchung oder eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt zu besorgen sind.

(8) Ein Waffengebrauch nach § 105 Abs. 6 Z. 3 des Strafvollzugsgesetzes ist nur zulässig, wenn der Gefangene eines Verbrechens dringend verdächtig ist, das ihn als einen für die Sicherheit des Staates, der Person oder des Eigentums allgemein gefährlichen Menschen kennzeichnet.

§ 187. (1) Die Untersuchungsgefangenen dürfen unbeschadet des § 45 dieses Bundesgesetzes und der §§ 85 und 88 des Strafvollzugsgesetzes nur mit Personen, von denen keine Beeinträchtigung des Zweckes der Untersuchungshaft zu befürchten ist, schriftlich verkehren und nur von solchen Personen Besuche empfangen.

(2) Der Briefverkehr unterliegt keinen Beschränkungen, es sei denn, daß durch den außerordentlichen Umfang des Briefverkehrs eines Untersuchungsgefangenen die Überwachung beeinträchtigt wird. In diesem Fall sind diejenigen Beschränkungen anzuordnen, die für eine einwandfreie Überwachung notwendig sind. Schreiben, von denen eine Beeinträchtigung der Haftzwecke zu befürchten ist, sind zurückzuhalten, soweit sich nicht aus den Bestimmungen der §§ 88 und 90 Abs. 4 des Strafvollzugsgesetzes über den schriftlichen Verkehr mit Behörden und Rechtsbeiständen etwas anderes ergibt. Schreiben der Untersuchungsgefangenen, die den Verdacht erwecken, daß durch sie eine nicht bloß auf Begehren eines Beteiligten zu untersuchende strafbare Handlung begangen wird, sind stets zurückzuhalten, es sei denn, daß sie an einen inländischen allgemeinen Vertretungskörper, ein inländisches Gericht oder eine andere inländische Behörde oder an die Europäische Kommission für Menschenrechte gerichtet sind.

(3) Die Untersuchungsgefangenen dürfen Besuche innerhalb der Amtszeit so oft und in dem zeitlichen Ausmaß empfangen, als die erforderliche Überwachung ohne Beeinträchtigung des Dienstes und der Ordnung in der Anstalt möglich ist. Es darf den Untersuchungsgefangenen jedoch in keinem Fall verwehrt werden, mindestens zweimal in jeder Woche einen Besuch in der Dauer von einer Viertelstunde zu empfangen.

§ 188. (1) Die Entscheidung darüber, mit welchen Personen die Untersuchungsgefangenen schriftlich verkehren und welche Besuche sie emp-

§ 188. Die Fesselung eines Untersuchungsgefangenen darf nur bei einem besonders widerstreitigen, gewalttätigen oder andere aufreizenden Benehmen sowie wegen Versuches oder Vorbereitung zur Flucht zeitweilig und nie durch längere Zeit als das strengste Bedürfnis es erfordert, angewendet werden.

§ 186. Wenn der Gefangene den Besuch eines Arztes oder eines Geistlichen seiner Konfession nach eigener Wahl verlangt oder wenn ihn Verwandte oder Personen besuchen wollen, die mit ihm in Geschäftsverhältnissen stehen oder mit denen er sich zu beraten wünscht, so ist die Erlaubnis hiezu unter den durch die Hausordnung gebotenen Bedingungen nicht zu verweigern. Solche Besuche finden nur in Gegenwart einer Gerichtsperson statt und können, wenn nach den Umständen des Falles aus ihnen Nachteil für die Untersuchung zu besorgen ist, vom Untersuchungsrichter gänzlich untersagt werden.

§ 187. Der Verhaftete darf nur mit Vorwissen des Untersuchungsrichters Telegramme, Briefe und ähnliche Sendungen empfangen oder an andere absenden und, wenn Nachteile für die Untersuchung zu besorgen sind, nur nachdem der Untersuchungsrichter sie gelesen und ihre Absendung oder Aushändigung an den Verhafteten unbedenklich gefunden hat. Die Erlaubnis zur Absendung von Schreiben an höhere Justizbehörden darf dem Gefangenen nie verweigert werden.

Strafprozeßnovelle 1972**Geltendes Recht**

fangen dürfen, die Überwachung des Briefverkehrs und alle übrigen Anordnungen und Entscheidungen, die sich auf den Verkehr der Untersuchungsgefangenen mit der Außenwelt beziehen, stehen, mit Ausnahme der Überwachung der Paketsendungen und Besuche, dem Untersuchungsrichter zu.

(2) Die Anordnung nach § 185 Abs. 2 erster Satz dieses Bundesgesetzes und die Entscheidungen nach § 16 Abs. 2 Z. 2, 4 und 5 des Strafvollzugsgesetzes stehen der Ratskammer zu.

(3) Im übrigen stehen alle Anordnungen und Entscheidungen hinsichtlich des Vollzuges der Untersuchungshaft dem Anstaltsleiter oder den von diesem dazu bestellten Vollzugsbediensteten zu. Vor jeder Entscheidung nach § 186 Abs. 3 erster Satz, 5 und 6 erster Satz ist eine Äußerung des Untersuchungsrichters einzuholen. Die von den Untersuchungsgefangenen begangenen Ordnungswidrigkeiten sind dem Untersuchungsrichter mitzuteilen. Das gleiche gilt von Vorfällen, von denen eine Beeinträchtigung der Haftzwecke zu befürchten ist.

§ 189. Der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz oder der von ihm dazu bestellte Richter hat in dem bei dem Gerichtshof eingerichteten Gefangenenumhaus, der Vorsteher des Bezirksgerichtes, bei dem ein Gefangenenumhaus eingerichtet ist, in diesem wenigstens einmal in jeder Woche Nachschau zu halten und die Abstellung der auf Grund der Befragung der Untersuchungsgefangenen festgestellten Mängel zu veranlassen.“

2. Im § 452 Z. 3 tritt an die Stelle des vierten und fünften Satzes folgender Satz:

„Die Untersuchungshaft ist, wenn bei dem Bezirksgericht ein Gefangenenumhaus eingerichtet ist und die Haftzwecke dadurch nicht beeinträchtigt werden, in diesem, sonst in dem Gefangenenumhaus des Gerichtshofes erster Instanz zu vollziehen. § 185 Abs. 1 zweiter Satz gilt dem Sinne nach.“

§ 189. Die Vorsteher der Bezirksgerichte sowie die Vorsteher der Gerichtshöfe erster Instanz sind verpflichtet, wenigstens einmal in jeder Woche, unter Zuziehung einer Gerichtsperson, die ihnen unterstehenden Gefängnisse unvermutet zu besuchen, die Verhafteten in Abwesenheit der Gefangenewärter über ihre Verpflegung und Behandlung zu befragen und wegen Abstellung der entdeckten Gebrechen das Nötige zu verfügen.

§ 452. Bei allen Vorerhebungen hat der Richter des Bezirksgerichtes im allgemeinen die für die Untersuchungsrichter erteilten Vorschriften zu beobachten, jedoch unter nachstehenden Beschränkungen:

3. Die Untersuchungshaft darf nur wegen Fluchtgefahr oder Verdunkelungsgefahr verhängt werden. Die Haftprüfung obliegt auch im Verfahren vor Bezirksgerichten der Ratskammer. Gegen ihre Entscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig. Die Verhafteten dürfen nicht in dasselbe Gefängnis mit Personen gebracht werden, die sich wegen eines Verbrechens in Untersuchung oder Strafe befinden. Sie können sich ihre Nahrung außer dem Hause bereiten lassen, sofern dadurch die Ordnung des Hauses nicht gestört wird.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juni 1972 mit der Maßgabe in Kraft, daß die Bewegung im Freien für die Untersuchungsgefangenen und die in vorläufiger Verwahrung Befindlichen bis zum 1. Jänner 1974 nur an Werktagen stattfinden muß.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.